



II-256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 12. Februar 1976

Zahl 150.400/1-1/5/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 87/J-NR  
vom 18.12.1975 der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr.ERMACORA, KRAFT und  
Genossen an die Bundesregierung  
betreffend Umfassende Landesverteidigung

84 IAB

1976 -02- 16

ZU 87 J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ERMACORA, KRAFT und Genossen haben am 18. Dezember 1975 unter der Nr. 87/J-NR eine Anfrage an die Bundesregierung betreffend die Umfassende Landesverteidigung und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Gemeinden gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

" In der Verteidigungsdoktrin wird auf die Zusammenarbeit des Bundes mit Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung hingewiesen und diese in der entsprechenden EntschlieÙung des Nationalrates zur Pflicht gemacht. Seit dem Bundesministeriengesetz fällt die Kompetenz zur Umfassenden Landesverteidigung in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Der Bundeskanzler hat hiebei eine koordinierende Zuständigkeit, einzelne Bundesminister berufen sich bei konkreten Anfragen auf den Gebieten der Umfassenden Landesverteidigung auf ihre Unzuständigkeit und verweisen auf die Zuständigkeit der Länder.

Dieses Faktum bedarf einer ehebaldigen Klarstellung, soll die Planung einer wirksamen Umfassenden Landesverteidigung gesichert sein.

Daher stellen die oben bezeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

Anfrage :

- 1) In welchen Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen?
- 2) Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit dem Wirksamwerden der B-VG-Novelle 1974 ergriffen, um Sachbereiche der Umfassenden Landesverteidigung durch Inanspruchnahme des Art. 15 a B-VG zu ordnen?

3) Wenn bis jetzt keine solchen Maßnahmen ergriffen wurden, welche Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung sollen unter Bedachtnahme auf die Verteidigungsdoktrin im Jahre 1976 unter Inanspruchnahme des Art. 15 a geregelt werden? "

Seitens der Abteilung Koordination der Umfassenden Landesverteidigung wurde ein Antwortentwurf erstellt, der in der Folge an alle Teilbereichsleiter der Umfassenden Landesverteidigung zur Begutachtung versandt wurde. Die federführenden Ressorts für die Teilbereiche gaben hiezu ohne Änderungsvorschläge ihre Zustimmung.

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Um den in der Verteidigungsdoktrin zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen der gesetzgebenden Organe im Bereich der Vollziehung Verbindlichkeit zu verschaffen, hat sich die Bundesregierung in ihrer ersten Sitzung am 28. Oktober 1975 mit dieser Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 identifiziert und sie als Richtlinie für die künftige Gestaltung und Handhabung der Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung erklärt.

In Vollziehung der Punkte 2 und 4 des o.a. Ministerratsbeschlusses ergingen am 24. November 1975 persönliche Schreiben von mir an alle Bundesminister und Landeshauptleute, in denen diese eingeladen wurden, die erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen, entsprechend der Verteidigungsdoktrin, vorzusehen und an der Erstellung eines Landesverteidigungsplanes mitzuarbeiten.

Darüber hinaus war es notwendig geworden, die Ziele unserer Sicherheitspolitik im Sinne der Verteidigungsdoktrin zu formulieren und eine allgemeine Analyse der möglichen Bedrohungen - gemäß der Einteilung Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall - in kommissioneller Form zu erarbeiten bzw. die Formen der möglichen Vorsorgen, der Führungs- und Organisationsstruktur festzulegen. Das aktuelle Bedrohungsbild sowie die Sicherheitsziele werden von den Teilbereichen hinsichtlich der daraus entstehenden Konsequenzen bei den Planungen berücksichtigt werden.

Gemäß Punkt 3 des Ministerratsbeschlusses vom 28. Oktober 1975 ist es die Aufgabe des Fachstabes für die Koordination der Umfassenden Landesverteidigung

- 3 -

diese Berichte der Teilbereiche zu einem Landesverteidigungsplan zusammenzufassen und bis 30. April 1976 dem Landesverteidigungsrat zur Beratung vorzulegen.

Basierend auf der bereits vorliegenden Bestandsaufnahme 1967 - 1974, werden in dem Landesverteidigungsplan neuer Art auch jene Maßnahmen aufgezeigt, die auf finanziellem, legistischem und personellem Gebiet zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Umfassenden Landesverteidigung notwendig sein werden. Jene Angelegenheiten, die - vor allem im Bereich der Wirtschaftlichen und Zivilen Landesverteidigung - unter den Begriff komplexe Materie zu subsumieren sind, werden in der Gesamtschau der Umfassenden Landesverteidigung ihre entsprechende Darstellung finden.

Erst nach Vorliegen des Landesverteidigungsplanes und entsprechend den Prioritätenfestlegungen kann an eine Lösung dieser Probleme im Sinne des Art. 15 a B-VG herangetreten werden.

Bereits in der Vergangenheit wurde jedoch dem Aspekt des kooperativen Bundesstaates durch Einbeziehung der Länderinteressen in die Planungen der Umfassenden Landesverteidigung Rechnung getragen. So wurden beispielsweise für das Bevorratungsgesetz - neben dem Begutachtungsverfahren - in persönlichen Verhandlungen mit den Landesregierungen versucht, auch die Interessen der Länder zu berücksichtigen und so eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Im organisatorischen Bereich der Umfassenden Landesverteidigung wurde durch die Neufassung des Organisationsschemas mit 28. Februar 1974 die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Bundesländern durch die Einbindung der Landeskoordinationsausschüsse sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer in die Leitungsorganisationen der Umfassenden Landesverteidigung zum Ausdruck gebracht.

Mit den besten Grüßen

